

Bereitstellungstag: 25.03.2024

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.03.2016,
geändert durch Satzung vom 09.10.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich **35 vom Hundert** der Bemessungsgrundlage (§ 3).

Artikel II
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 05.03.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.